

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Die PKK in die Liste aufzunehmen, sei nicht mehr gerechtfertigt, da die PKK keine terroristische Vereinigung sei.
2. Der Name des Klägers gehöre nicht auf die Liste, weil er nie wegen terroristischer Straftaten verurteilt oder angeklagt worden sei.
3. Es sei nicht bewiesen, dass der Kläger terroristische Straftatbestände erfüllt habe oder mit derartigen Handlungen in Verbindung gebracht werden könne. Auch der Vorwurf, dass er Rekrutierungs- und Finanzierungsaktivitäten ausgeführt habe, sei nicht bewiesen.
4. Die grundlegenden Verteidigungsrechte des Klägers und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz seien verletzt worden, weil er sich nicht gegen die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe habe verteidigen können.
5. Die angefochtenen Handlungen des Rates seien unzureichend begründet, da keine Beweise vorlägen, auf die die Verhängung einer Strafe gestützt werden könne.
6. Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP sei verletzt, weil der Rat keine genauen Informationen oder einschlägigen Akten vorgelegt habe, aus denen hervorgehe, dass eine zuständige Behörde einen Beschluss im Sinne dieses Artikels gefasst habe.

---

### Klage, eingereicht am 11. März 2019 — Deutsche Telekom/Parlament und Rat

(Rechtssache T-161/19)

(2019/C 172/51)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Parteien

*Klägerin:* Deutsche Telekom (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und B. Langeheine sowie Rechtsanwältin J. Blanco Carol)

*Beklagte:* Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;

— Art. 50 der Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären;

— dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die der Klägerin entstandenen Rechtsverfolgungskosten sowie die sonstigen Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe.

1. Art. 50 der angefochtenen Verordnung sei ungültig, weil Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage ungeeignet sei.
2. Art. 50 der angefochtenen Verordnung verstoße gegen das Subsidiaritätsprinzip und sei mangelhaft begründet.
3. Art. 50 der angefochtenen Verordnung verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und sei mangelhaft begründet.
4. Das Verfahren zum Erlass von Art. 50 der angefochtenen Verordnung habe gegen die Grundsätze der besseren Rechtsetzung verstoßen.
5. Mit Art. 50 der angefochtenen Verordnung werde das Grundrecht der Klägerin auf Eigentum und auf unternehmerische Freiheit beschränkt.

---

(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. 2018, L 321, S. 1).

---

### **Klage, eingereicht am 11. März 2019 — Telefónica und Telefónica de España/Parlament und Rat**

**(Rechtssache T-162/19)**

(2019/C 172/52)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerinnen:* Telefónica, SA (Madrid, Spanien) und Telefónica de España, SA (Madrid) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und B. Langeheine sowie Rechtsanwältin J. Blanco Carol)

*Beklagte:* Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

### **Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- Art. 50 der Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates (<sup>1</sup>) für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die den Klägerinnen entstandenen Rechtsverfolgungskosten sowie die sonstigen Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit aufzuerlegen.